

NU Informationssysteme GmbH - Allgemeine Netzdienstleistungsbedingungen

A Geltung und Änderung der Netzdienstleistungsbedingungen

1. Für sämtliche von NU erbrachten Kommunikationsdienstleistungen gelten allgemeinen Verkaufs- und Lieferungs- sowie Zahlungsbedingungen (AGB) und die nachfolgenden allgemeinen Netzdienstleistungsbedingungen (AGB Netz).

2. NU wird den Kunden über Änderungen der AGB, Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie der Preislisten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unterrichten. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. NU wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

B Vertragsbeginn, Leistungsvorbehalt

1. Das Vertragsverhältnis zwischen NU und dem Kunden kommt mit schriftlicher Beauftragung durch den Kunden und der Freischaltung des Anschlusses zustande. Ist eine Installation aus technischen Gründen nicht möglich, erlöschen die Vertragsbedingungen. Sofern die Auftragserteilung durch den Kunden schriftlich erfolgt, wird der Kunde das jeweils geltende von NU erstellte Auftragsformular verwenden. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung von NU setzt voraus, dass der Kunde volljährig ist oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. NU behält sich vor, a) die Annahme des Kundenantrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sein Einverständnis mit der von NU durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, die Auskunft negativ ausfällt oder der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit NU im Rückstand ist, b) das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen von einer durch den Kunden zu leistenden, angemessenen Sicherheitsleistung mindestens in Höhe eines erwarteten bzw. ermittelten monatlichen Telekommunikationsumsatzes abhängig zu machen, c) das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen nach vorheriger Ankündigung von der Zahlung eines monatlichen Entgelts abhängig zu machen, das kostenorientiert ermittelt wird.

3. Für falsche oder unvollständige Angaben auf dem Auftrag kann keine Haftung übernommen werden.

C Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Darüber hinaus können Vereinbarungen über gesonderte Mindestvertragslaufzeiten getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

2. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten außerhalb der Mindestvertragslaufzeit zum Ende eines Quartals, innerhalb der Mindestvertragslaufzeit zum Ende dieser gekündigt werden.

3. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. NU ist insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn a) der Kunde Dienstleistungen von NU missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht, b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird, c) der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinander folgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von NU in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon in Verzug gerät, d) der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere das ordnungsgemäß ausgefüllte Auftragsformular nicht binnen 4 Wochen nach Freischaltung an NU zurückreicht oder einen erfolglosen Wohnsitzwechsel im Sinne der Ziffer F.4 dieser AGB nicht anzeigt, e) der Kunde nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages sein Einverständnis mit der von NU durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt, f) durch Einwirken Dritter die Bereitstellung der Dienstleistung durch NU unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

D Sperrung des Kundenanschlusses

1. NU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Anschluss zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 50 Euro in Verzug ist. Eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperrung hingewiesen wurde (§ 19 Abs I TKV) oder das Entgeltaufkommen oder der Datenverkehr des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und/oder der Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich genutzt wird oder die sonstigen Voraussetzungen einer Anschluss-Sperre im Sinne des § 19 Abs. 2 TKV vorliegen, insbesondere wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat.

2. NU kann Entsperrungen von Anschlüssen ausschließlich an Wochentagen von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr vornehmen.

3. Der Kunde, welcher einen Endkundenvertrag abgeschlossen hat, ist nicht berechtigt, seinen Internetzugang Dritten nutzbar zu machen oder diesen an Dritte weiterzuveräußern. Für diesen Fall behält sich NU die sofortige Sperrung vor.

E Telekommunikationsdienstleistungen

1. Die Verpflichtung von NU, die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. NU behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Telekommunikationsdienstleistungen bei Kapazitätsengpässen in den Betreiberetzen sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber vor. NU wird die Netzbetreiber jedoch anhalten, Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, NU fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Im Übrigen gelten die Bestimmungen F dieser allgemeinen Bedingungen.

2. Sofern NU Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird NU für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt in dem vorstehenden Sinne gilt auch die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung.

3. Etwaige vereinbarte Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeitszeiten gelten ausschließlich unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfänglich nachkommt.

F Pflichten des Kunden

1. Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit NU volljährig ist oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt.

2. Der Kunde wird die von NU erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen nur nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes sowie der telekommunikationsrechtlichen Verordnungen, nutzen. Er wird ausschließlich termelde- und telekommunikations-rechtlich zugelassene Endeinrichtungen betreiben.

3. Der Kunde ist verpflichtet, im Bereich seiner Wohnung bzw. seines Unternehmens alle Voraussetzungen und Vorkehrungen zu schaffen, die nach vorheriger Mitteilung durch NU für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde Mitarbeitern von NU sowie sonstiger Unternehmen, die durch NU beauftragt werden und bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mitwirken. Zutritt zu den Anschlüssen ermöglichen, den genannten Personen die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie von NU installierte Anlagen nur nach Maßgabe der von NU übermittelten Betriebshinweise nutzen.

4. Zum Zeitpunkt der Installation von Routern wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass bei gemieteten Telekommunikationsendanlagen der zuständige Servicetechniker des Wartungsunternehmens der Anlage vor Ort ist, damit gegebenenfalls auftretende Störungen schnellstmöglich beseitigt werden können. Sollte der Servicetechniker nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt verfügbar sein und der Kunde gleichwohl eine Installation des Routers wünschen, so haftet NU nicht für etwaige Schäden, die durch einen nicht rechtzeitigen Zugriff des Servicetechnikers auf die Telekommunikationsendanlage entstehen. Die von NU mit der Installation der Router beauftragten Unternehmen sind nicht befugt, Tätigkeiten an der Telekommunikationsendanlage des Kunden vorzunehmen.

5. Der Kunde wird NU jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei NU bzw. der von NU versandten Rechnung sind, mitteilen. Gleiches gilt für Geschäftskunden im Zusammenhang mit der Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsbeziehung relevanter Angaben.

G Kreditlimit

1. NU ist berechtigt, für den Kunden eine maximale offene Entgelthöhe für Dienstleistungen (Kreditlinie) vorzugeben. NU wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage jederzeit Auskunft über die Höhe des vorgegebenen Kreditlimits erteilen.

2. NU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Ankündigung die weitere Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen auszusetzen, solange und soweit das geschuldete Entgelt das Kreditlimit übersteigt.

3. Die Verpflichtung des Kunden zum fristgemäßen Ausgleich der in Rechnung gestellten Beträge gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung bleibt durch diese Regelung unberührt.

H Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Der Kunde erhält von NU für die erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich. NU behält sich jedoch das Recht vor, die Rechnungen bei geringfügigem Gebührenaufkommen zwei- oder dreimonatlich zu stellen.

2. Rechnungen der Zugänge und Telefonatarife erhält der Kunde von NU monatlich per E-Mail über die im Vertrag angegebene Adresse. Die jeweilige Mail enthält einen Beleg im PDF-Format und ist entsprechend der Vorgaben des Gesetzgebers digital signiert, sie gilt nach §14 Abs. 3 Nr. 1 UstG als Rechnung wie in Papierform. Damit ist auch bei elektronischer Zustellung die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges gewahrt.

3. Dem Kunden ist bekannt, daß NU personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, erheben, verarbeiten, speichern und nutzen darf. Sofern der Kunde durch ein Partnerunternehmen der NU erworben wurde, ist der Kunde mit der Weiterleitung von personenbezogenen Daten sowie anonymisierten Verbindungsdaten an das Partnerunternehmen einverstanden, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der NU oder des Partnerunternehmens erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Ferner ist der Kunde damit einverstanden, dass NU Bestandsdaten zu eigenen statistischen Zwecken nutzt.

4. Die von NU in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

5. Etwaige Einwände des Kunden gegen die Rechnungen von NU sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber NU zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. NU wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber NU mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden. Sofern NU aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aus drücklicher Weisung des Kunden Verbindungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung gelöscht hat, trifft NU keine Nachweispflicht für die Richtigkeit der Entgeltrechnung.

6. Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u.Ä. wenn den dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.

7. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen von NU aufgrund erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Der Kunde ist auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen.

9. Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden ermächtigt, gegen über NU Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von NU entgegenzunehmen.

I Haftung

1. NU haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung sowie für Verschulden bei Vertragsschluss. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für NU selbst als auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

2. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von NU, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für NU im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von NU auf einen Betrag von maximal 12.500 Euro begrenzt.

3. Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 7 Abs. 2 TKV je Nutzer beschränkt, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten ist die Haftung auf 2 Mio. Euro jeweils je schadensverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

4. Sämtliche nicht ausdrücklich zugestandene Rechte des Kunden (wie Rücktritt, Kündigung, Minderung) sowie auf Ersatz von Schäden, gleich welchen Rechtsgrundes (wie Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubte Handlung, positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, Gewährleistung), sind vorbehaltlich der Regelungen der TKV ausgeschlossen. Die Haftung von NU nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder andere zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben ebenfalls unberührt.

Riesa, Mai.2008